

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

6. Sitzung (14.12.1922)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Amtliche Niederschrift.

6. Sitzung.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1922.

Gegenwärtig:

Die Mitglieder des Hauses mit Ausnahme der Abg. Albieß, Bod, Dörr, Duffner, Gebhard, Häffig, Horter, Dr. Hummel, Ritter, Rüdert, Schill, Schmidt-Bretten, Schön, Spengler, Weißhaupt, Wirt und Dr. Zehnter.

Am Regierungstisch: Staatspräsident Kemmele, Arbeitsminister Dr. Engler, Finanzminister Köhler, Ministerialdirektor Leers, Generalstaatsanwalt Schlimm und Ministerialrat Klein.

Unter dem Vorsitz des Präsidenten Wittemann.

Tagesordnung:

Anzeige neuer Eingänge. Sodann

*I. Begründung und Beantwortung der förmlichen Anfragen der Abgeordneten

1. Dr. Glockner und Gen., die Wirkung der Geldentwertung auf die freien Berufe betr. (nichtgedr. Anfrage D.-Z. 1);

2. Richter und Gen., die Notlage des Mittelstands betr. (nichtgedr. Anfrage D.-Z. 6) und damit in Verbindung

Beratung des Antrags der Abg. Bod und Gen., Teuerungsmassnahmen betr. (nichtgedr. Anfrage D.-Z. 10);

3. Dr. Schofer und Gen., den Zugang zum Lehrerberuf betr. (nichtgedr. Anfrage D.-Z. 11).

II. Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über den Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Genehmigung zur Strafverfolgung der Abg. Kläiber und Gebhard, Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner;

III. Mündliche Berichte des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Notgesetz, die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen betr., Berichterstatter Abg. Dr. Glockner.

IV. Mündliche Berichte des Haushaltsausschusses und Beratung über

a. die Gesekentwürfe

1. über die Landeselektrizitätsversorgung (Druckf. Nr. 21), Berichterstatter Abg. Marum;

2. über die Hundesteuer (Druckf. Nr. 11 und 11a) samt Gesuch des Verbands Badischer kynologischer Vereine, Berichterstatter Abg. von Au;

b. die Denkschrift des Ministeriums des Innern, Viehfrankenschulden betr., Berichterstatter Abg. Marum.

Inhaltsverzeichnis:

Siehe Schluß der Niederschrift Sp. 159/60.

* Kam nicht mehr zur Behandlung.

Präsident Wittemann eröffnet die Sitzung um 11 Uhr und gibt folgende Eingänge bekannt:

I. Gesuche:

1. des Stadtrats Heidelberg, die Badische Kreisordnung betr.
2. des Maschinisten J. Huber in der Heil- und Pfllegeanstalt bei Konstanz, seine Einstufung in die Befoldungsordnung betr.

Das Gesuch Ziffer 1 wird im Einverständnis des Hauses dem Ausschuss für Rechtspflege und Verwaltung, Ziffer 2 dem Ausschuss für Gesuche und Beschwerden überwiesen.

II. Regierungsmitteilung:

Vortrag des Staatsministeriums, den Geldbedarf der badischen landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaft betr.

Hi gemäß § 31 der Geschäftsordnung bereits an den Haushaltsausschuss überwiesen und soll auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen gesetzt werden.

Das Haus ist einverstanden.

Der Präsident teilt weiter mit, daß er dem Abg. Gebhard für die Sitzung Urlaub erteilt habe.

Hierauf wird in die Tagesordnung eingetreten.

Im Einverständnis des Hauses wird Ziffer I derselben zurückgestellt.

Zu Ziffer II der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Geschäftsordnungsausschusses und Beratung über den Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Genehmigung zur Strafverfolgung der Abg. Kläiber und Gebhard, erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner (Zentr.):

Namens des Geschäftsordnungsausschusses habe ich Ihnen zu berichten über das Ersuchen der Staatsanwaltschaft Karlsruhe in der Strafsache gegen den Vorsitzenden des Badischen Landbundes und Genossen wegen Vergehens gegen die §§ 110 und 111 R.Str.G.B. Das Ersuchen lautet:

„In der Anlage teile ich meine Akten obigen Betreffs zur gefälligen Kenntnisnahme und mit dem Ersuchen ergebenst mit, gemäß Artikel 37 der Verfassung des Deutschen Reiches vom 11. August 1919 die Genehmigung des Landtags zur Strafverfolgung der Abg. Gebhard und Klaiber herbeiführen zu wollen.“

Art. 37 der Reichsverfassung lautet:

„Kein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags kann ohne Genehmigung des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, während der Sitzungsperiode wegen einer mit Strafe bedrohten Handlung zur Untersuchung gezogen oder verhaftet werden, es sei denn, daß das Mitglied bei Ausübung der Tat oder spätestens im Laufe des folgenden Tages festgenommen ist.“

Die gleiche Genehmigung ist bei jeder anderen Beschränkung der persönlichen Freiheit erforderlich, die die Ausübung des Abgeordnetenberufs beeinträchtigt.

Jedes Strafverfahren gegen ein Mitglied des Reichstags oder eines Landtags und jede Haft oder sonstige Beschränkung seiner persönlichen Freiheit wird auf Verlangen des Hauses, dem der Abgeordnete angehört, für die Dauer der Sitzungsperiode aufgehoben.“

Deshalb hat die Staatsanwaltschaft Karlsruhe den Antrag auf Aufhebung der Immunität für die Dauer der Durchführung des Verfahrens gegen die Abg. Gebhard und Klaiber gestellt.

Der Tatbestand ist, kurz skizziert, folgender: Der Generalstaatsanwalt hat am 3. Dezember die Staatsanwaltschaft Karlsruhe angewiesen, das Verfahren einzuleiten mit folgendem Schreiben: „Der Landesauschuß des Badischen Landbundes hat in seiner letzten Sitzung folgende Entschliebung angenommen, die in der ganzen badischen Presse zum Abdruck gelangt:

„Der Landesauschuß des Badischen Landbundes protestiert auch nach Neu festsetzung des auf Baden entfallenden Umlagefolls gegen das Unrecht der Getreideumlage. Der Landesauschuß steht in dieser Frage geschlossen hinter seinem Vorsitzenden, dem Landtagsabgeordneten Gebhard, und der von ihm im Haushaltsauschuß des Landtages vertretenen Anschauung. Die Mitglieder des Landbundes sind nicht gewillt, Umlagegetreide abzuliefern, bevor die Preisfrage im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1922 geregelt ist. Eine Aufbringung der Umlagemenge auf freiwilligem Wege erscheint dann durchführbar, während eine gerechte Verteilung des Umlagefolls nach der Leistungsfähigkeit unmöglich ist.“

Nach dem Schreiben des Generalstaatsanwalts enthält diese Entschliebung eine Aufforderung an die Landwirte, ihrer Ablieferungspflicht nicht nachzukommen. Deshalb ersucht er die Staatsanwaltschaft Karlsruhe ein Strafverfahren wegen Vergehens nach §§ 110 und 111 N.Str.G.B. einzuleiten.

„Sollte sich das Verfahren gegen einen Landtagsabgeordneten richten, so wäre ungesäumt gemäß Artikel 37 Reichsverfassung die Genehmigung des Landtags zur Strafverfolgung einzuholen.“

Hierauf wurden von der Staatsanwaltschaft Karlsruhe Erhebungen gemacht, und zwar wurde zunächst der Direktor der Geschäftsstelle des Landbundes in Karlsruhe, Herr Eduard Füller, zur Sache vernommen. Er gab kurz folgendes an.

Die in Frage stehende Versammlung fand am 25. November im Saale des Friedrichshofes hier statt. Die Einberufung er-

folgte durch Direktor Füller selbst auf Veranlassung des 1. Vorsitzenden, des Landtagsabgeordneten Gebhard. Den Vorsitz in dieser Versammlung führte Gebhard. Außerdem waren anwesend als 2. Vorsitzender der Landtagsabgeordnete Klaiber aus Gundelfingen und als Schriftführer der Geschäftsführer Karl August Niedlinger vom Büro des Badischen Landbundes in Freiburg. Eingeladen waren zu dieser Sitzung eine Reihe von Personen, deren Namen in einem Verzeichnis, das hier anliegt, aufgeführt sind. Auch er habe an dieser Versammlung teilgenommen. Die Anwesenheitsliste sowie das Protokoll über den gefaßten Beschluß befände sich noch in den Händen des Schriftführers Niedlinger in Freiburg. Ein Protokollbuch ist nach Aussage des Direktors Füller nicht vorhanden, da die Protokolle alle einzeln abgefaßt und jeweils zu den diesbezüglichen Akten gebracht werden. In dem Protokoll selbst sei nur der Beschluß und das Ergebnis über die einstimmige Annahme des Beschlusses enthalten, wenn das Protokoll von Niedlinger überhaupt schon fertiggestellt sei.

Die Einberufung zu dieser Sitzung, sagt Füller weiter, erfolgte, weil s. Zt. die Getreideumlage im Haushaltsauschuß des Badischen Landtages beraten wurde und damals zahlreiche schriftliche und mündliche Anfragen über die Rechtslage beim Badischen Landbund eingelaufen seien. Die Einberufung zu dieser Ausschusssitzung sei nicht etwa in der Absicht erfolgt, einen Beschluß herbeizuführen, durch den die Mitglieder des Badischen Landbundes aufgefordert werden sollten, kein Umlagegetreide abzuliefern. Veranlassung hierzu habe vielmehr gegeben die Unsicherheit der Rechtslage und der Stand der Verhandlungen des Haushaltsauschusses des Badischen Landtages über das Umlagegesetz. Der Gang der Verhandlungen selbst habe ergeben, daß die Mitglieder nicht gewillt seien, Umlagegetreide abzuliefern, bevor die Preisfrage geregelt sei. Dieses Ergebnis wurde in der Entschliebung, die ich vorhin genannt habe, niedergelegt, und das Ergebnis der Beratungen, wie Füller weiter sagt, wie üblich telefonisch der Telegraphenunion und damit der Presse übermittelt, und die Entschliebung außerdem in Nr. 48 der Wochenschrift „Der Landwirt“ abgedruckt. Weitere Mitteilungen über diese Sitzung an die Landwirte sei nicht ergangen. Ein Protokoll über den Gang der Verhandlungen sei nicht abgefaßt worden.

In Nummer 48 der Wochenschrift „Der Landwirt“ vom 3. Dezember ist ein Bericht über diese Verhandlungen gegeben und unter anderem auch folgendes gesagt:

Der Gedankengang, den der Abg. Gebhard als Vorsitzender der Versammlung entwickelt habe, sei etwa folgender gewesen:

1. Die Minderbemittelten, aber auch nur diese, müssen unbedingt verbilligtes Brot erhalten. Die heutige Verbilligung ist wirkungslos, da trotz der Umlage der Brotpreis für viele notleidende Volkskreise unerschwinglich geworden ist.
2. Die Verbilligung des Brotes der Armen ist Sache der Allgemeinheit, nicht Sache der Landwirtschaft allein.
3. Kommt die Umlage zur Durchführung, so trägt die getreidebauende Landwirtschaft eine Sonderbelastung von vielen Milliarden. Die auf den Getreidebau angewiesenen Betriebe werden durch diese Sonderbelastung ruiniert; derjenige badische Getreidebau, der über den Anbau des Eigenverbrauchs hinausgeht, der also für die allgemeine Volksernährung von größter Bedeutung ist, ist für das kommende Wirtschaftsjahr erledigt.

4. Das muß in letzter Stunde verhindert werden und kann nur verhindert werden, wenn der badische Getreidebauer seine Ware recht und billig bezahlt bekommt, d. h. den Marktpreis erhält.

5. Dringt der Gedanke des Antrags Gebhard nicht durch, dann bleiben dem umlagepflichtigen Landwirt nur 2 Wege offen: entweder er liefert ab und begeht damit Selbstmord, oder aber er liefert nicht ab und wartet, bis er mit Hilfe der Staatsgewalt stranguliert wird."

"Diese Gedankengänge des Abg. Gebhard",

— heißt es in dem Berichte weiter, —

"werden nun durch die Entschliebung des Landesausschusses wirkungsvoll unterstrichen",

und dann erfolgt noch einmal die Veröffentlichung der Entschliebung.

Hierauf ist auch der Geschäftsführer der Landbundsstelle Freiburg zur Sache vernommen worden, der ähnliche Aussagen wie Füller machte. Der Geschäftsführer Karl Niedlinger führte ungefähr folgendes aus:

Die Versammlung fand am 25. November im Friedrichshof in Karlsruhe statt. In dieser Sitzung wurde von dem Landesvorsitzenden die Entschliebung angeregt, die ich vorhin verlesen habe, wonach der Landbund nicht gewillt sei, Umlagegetreide abzuliefern, bevor die Preisfrage im Sinne des Landtagsbeschlusses vom 31. März 1922 geregelt sei. Gegen diese Entschliebung waren zunächst auch einige Stimmen, so auch die des Gauvorsitzenden für Oberbaden, des Herrn Abg. Klaiiber, wohnhaft in Gundelfingen, dem er als Geschäftsführer unterstehe. Herr Gebhard aber habe erklärt, daß er selbst die etwaigen Folgen dieser Entschliebung auf sich nehme, und es fand dann nach dieser Erklärung eine einstimmige Annahme der Entschliebung statt. Aber, so führt Niedlinger weiter aus, Weisung, etwa in dem Sinne der Entschliebung selbst auf die Mitglieder des Landbunds einzuwirken, sei nicht ergangen. Er, Niedlinger, habe von Klaiiber die Weisung erhalten, in der Sache selbst nichts zu tun; und er, Niedlinger, habe auch nichts getan. Erst am Samstag, den 2. Dezember sei Herr Klaiiber bei Niedlinger gewesen, und habe ihn wieder darauf aufmerksam gemacht, daß in Oberbaden im Sinne dieser Entschliebung nichts getan werden soll.

"Und wir haben",

— so sagt Niedlinger —,

"auch seither keine Mitgliederversammlung mehr abgehalten. Ich habe somit diese Entschliebung weder in Vereinen bekannt gegeben noch an Redakteure noch sonst weiter gegeben."

Wenn in der Sache etwas unternommen worden sei, müsse es von Karlsruhe aus geschehen sein, also von der Geschäftsstelle in Karlsruhe. An Schriftstücken sei in seinem Besitz in der Sache selbst nichts.

Soweit der Tatbestand.

Der Geschäftsordnungsausschuß hat sich nun mit dem Ersuchen der Staatsanwaltschaft auf Aufhebung der Immunität näher befaßt. Zunächst fand eine Aussprache genereller Art in der Sache selber statt. Es wurde hingewiesen auf die Präzedenzfälle, die vorausgegangen waren; ein Fall Kraus während der Dauer der badischen Nationalversammlung und die beiden Fälle, über die der Herr Kollege Rausch und ich im letzten Landtag berichtet haben im Falle Mager bezw. im Falle Spengler. Auch damals sind Erörterungen grundsätzlicher Art gepflogen worden. Ich habe damals als Berichterstatter

darauf hingewiesen, daß diese Verfassungsbestimmungen sowohl in der Reichsverfassung wie in unserer badischen Verfassung, den Schutz des Parlaments, nicht in erster Linie den Schutz des Abgeordneten gegen Strafverfolgung bezwecken, um das Parlament selbst voll aktionsfähig zu erhalten und um die absolute Sicherheit der Meinungsäußerung der Parlamentarier auch unter allen Verhältnissen sicherzustellen. Diese Auffassung wurde im allgemeinen im Ausschuß geteilt. Die Präzedenzfälle, auf die da abgehoben werden könnte, im Falle Mager und Spengler, wo wir die Immunität aufgehoben haben, lagen doch wesentlich anders als der vorliegende Fall Gebhard und Klaiiber.

Im Falle Mager wurde damals von mir ausdrücklich unter Billigung des Geschäftsordnungsausschusses ausgeführt, daß dort das Interesse sowohl seiner Fraktion wie sein eigenes Interesse in erster Linie tangiert wären, wenn die Immunität aufgehoben wäre, weil einmal ein außerordentliches Interesse für ihn und für seine Fraktion vorliege, daß Klärung geschaffen würde über den schweren Vorwurf, der damals in der Beleidigungssache auf ihm lastete. Und gerade diese Belastung mit diesem Vorwurf hat es ihm und entsprechend auch dem Kollegen Spengler in seiner Sache unmöglich gemacht, sein Mandat tatsächlich auszuüben. Ferner war mit der gegen Mager anhängigen Klage seine eigene Gegenklage organisch verbunden. Deshalb hat damals der Landtag sich auf den Standpunkt gestellt, es sei, um diesen beiden Abgeordneten die Möglichkeit zu geben, ihr Mandat auszuüben, besser, wenn die Immunität aufgehoben wird, damit sie wieder tatsächlich ihre Pflicht als Abgeordnete erfüllen können.

Hier liegt der Fall nun anders. Er hat politische Färbung; es liegen ihm, zum Teil politische Motive zugrunde, nicht von Seiten der Staatsanwaltschaft, aber von Seiten der Angeeschuldigten. Auch liegt der Fall nach Meinung eines großen Teils der Mitglieder des Haushaltsausschusses nicht derart schwer, daß hier von der an sich notwendigen und gegebenen Regel, in solchen Dingen zu verfahren, abgewichen werden solle nämlich von der Regel, daß die Immunität des Parlamentariers unter allen Umständen, soweit es nicht Ausnahmefälle notwendig machen, aufrecht erhalten werden solle.

Es ist nun von sozialdemokratischer Seite vorgetragen worden, daß in ihrer Partei die Meinung aufkommen sei, ob nicht geprüft werden sollte, ob durch das Verhalten des Herrn Abg. Gebhard, der als Vorsitzender des Landbundes in der Frage der Getreideumlage bei der ungeheuren Notlage des Volkes zur Nichtbeachtung von Staatsgesetzen, die im Interesse der Volksernährung gegeben werden, auffordere, es nicht etwa unmöglich gemacht würde, der Landwirtschaftskammer weitere staatliche Mittel zu bewilligen, da sein Präsident, der Herr Abg. Gebhard, zur Sabotierung von Staatsgesetzen geradezu auffordere, und weiter sei zu prüfen, ob der Abg. Gebhard als Vizepräsident des Landtags noch weiterhin das Vertrauen des Landtags genieße. — Dem wurde von Zentrumsseite widersprochen, insofern als ausgeführt wurde: das vorliegende juristische Material sei nicht genügend geklärt, um hieraus die Konsequenzen gegenüber der Landwirtschaftskammer bezw. ihrem Präsidenten, dem Herrn Abg. Gebhard gegenüber zu ziehen. Auf alle Fälle müsse erst das Ergebnis des gerichtlichen Verfahrens abgewartet werden, das gegen die Mitglieder der Landbundsversammlung, die die Entschliebung gefaßt haben, eingeleitet worden sei.

Von dieser und anderer Seite wurde dem Berichterstatter beipflichtet, daß man im vorliegenden Falle die Immu-

nität nicht aufheben solle, weil die Voraussetzungen nicht vorliegen, wie sie im Falle Mager und im Falle Spengler vorgelegen hätten.

Von deutschnationaler Seite wurde ausgeführt, daß dem Antrag nicht stattgegeben werden solle, weil es sich hier um eine politische Sache handle.

Der Vertreter des Landbunds schloß sich den Ausführungen des Richterstotterers an, daß dem Antrag auf Aufhebung der Immunität nicht stattgegeben werden solle, da nach seiner Meinung die Entschliebung nur die Durchführung des Beschlusses des Landtags vom 31. März zum Ziele gehabt hätte.

Ich habe Ihnen deshalb namens des Geschäftsausschusses den Antrag zu unterbreiten:

„Der Landtag wolle die nachgesuchte Genehmigung zur Strafverfolgung der Abg. Gebhard und Klaiher nicht erteilen.“

Die Beratung wird eröffnet.

Das Wort erhält

Abg. von Au (Wirtsch. Ver., Gast des Landbunds):

Namens meiner Fraktionskollegen Klaiher und Gebhard habe ich zu erklären, daß beide den Wunsch haben, daß die Immunität in diesem Falle aufgehoben wird. Herrn Klaiher würde dadurch Gelegenheit geboten, vor einem unparteiischen Gerichtshof seine Stellungnahme zur Getreideumlage klar zu legen, und Herr Gebhard hat den Wunsch, die Verantwortung für seine Stellungnahme in dieser Frage zu übernehmen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlusswort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Geschäftsausschusses:

„Der Landtag wolle die nachgesuchte Genehmigung zur Strafverfolgung der Abg. Gebhard und Klaiher nicht erteilen“

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung und Beratung über das Notgesetz, die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen betr., erhält das Wort

Berichterstatter Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.):

Namens des Rechtspflegeausschusses habe ich Bericht zu erstatten über das Notgesetz vom 24. Oktober 1922, die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen betr., das dem Landtag vom Staatsministerium zur Genehmigung nach Maßgabe des § 56 der Verfassung vorgelegt worden ist. Dieser Paragraph der Verfassung ist gestern schon von dem Herrn Kollegen Dr. Baumgartner bei der Beratung des Notgesetzes über die Abänderung des Besoldungsgesetzes angezogen worden. Danach kann das Staatsministerium, solange der Landtag nicht verammelt ist, auch solche ihrer Natur nach zur Beschlussfassung des Landtags gehörige, aber durch das Staatswohl dringend gebotene Verordnungen erlassen, deren Zweck durch

jede Verzögerung vereitelt würde, einschl. der vorübergehenden Aufhebung verfassungsmäßiger Rechte. Diese „Notgesetze“ sind aber dem Landtag bei seinem nächsten Zusammenritt zur Genehmigung sofort vorzulegen; ihre Geltung erlischt, wenn die Genehmigung vom Landtag verweigert wird oder ein Beschluß des Landtags bis zum Schluß der Tagung nicht zustande kommt.

Das Notgesetz vom 24. Oktober d. J. bestimmt nun in Art. I., daß der Höchstbetrag der in den § 31 und 32 des Polizeistrafgesetzbuchs angeordneten Geldstrafen auf das 20fache erhöht wird. Für den Bereich des Reichsstrafgesetzbuchs und der sonstigen reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften sind durch ein Reichsgesetz vom 21. Dezember 1921 zur Erweiterung des Anwendungsgebiets der Geldstrafen und zur Einschränkung der kurzen Freiheitsstrafen bereits die in solchen Gesetzen angeordneten Geldstrafen allgemein um das zehnfache erhöht worden. Dagegen ist für Geldstrafen, wie sie in den §§ 31 und 32 des bad. Polizeistrafgesetzbuchs angeordnet sind, eine Erhöhung durch dieses Reichsgesetz nicht verfügt worden, weil sich dieses Reichsgesetz auf die kriminellen Geldstrafen in den reichs- oder landesrechtlichen Strafvorschriften beschränkt, die §§ 31 und 32 aber andere Geldstrafen, keine kriminellen Strafen, vorsehen. Der § 31 sieht nämlich Geldstrafen vor, durch deren Androhung und Ausspruch Verbindlichkeiten des öffentlichen Rechts, für deren zwangsweisen Vollzug ein besonderes Verfahren nicht vorgeschrieben ist, erzwungen werden sollen. Es soll die Geldstrafe also angedroht und ausgesprochen werden nicht als Strafe für irgend eine Zuwiderhandlung gegen bestehende Gesetze, sondern zur Erzwingung einer Verbindlichkeit des öffentlichen Rechts, und zwar ist nach dem § 31 den Bürgermeistern in den Landgemeinden die Befugnis gegeben, zu diesem Zweck Geldstrafen bis zu 4 M., in den Städten solche bis zu 10 M., anzudrohen und zu verhängen, und den Staatsverwaltungsbehörden, Geldstrafen bis zu 50 Mark. Das Notgesetz schreibt nun in dem Artikel I vor, daß der Höchstbetrag der in den §§ 31 und 32 des Polizeistrafgesetzbuchs angeordneten Geldstrafen auf das 20fache erhöht wird. Dem Landtag liegt bekanntlich seit dem 15. Juli d. J. der Entwurf eines Polizeigesetzes vor, der während der letzten Sitzungsperiode nicht mehr erledigt werden konnte, der aber im Rechtspflegeausschuß augenblicklich in Beratung steht. In diesem Entwurf war vorgesehen, die Geldstrafen in § 31 und 32 des Polizeistrafgesetzbuchs zu erhöhen, und zwar sollte die Erhöhung in den Städten bis zu 500 M., in den übrigen Gemeinden mit Ausnahme der Kleinen Gemeinden bis zu 300 Mark, in den Kleinen Gemeinden bis zu 100 M. gehen und für die Staatsverwaltungsbehörden bis zu 500 M. Also statt 4, 10 und 50 M. sollten 100, 300 und 500 M. als Höchstätze eingeführt werden. Durch das vorliegende Notgesetz werden nun die ursprünglichen Beträge des Polizeistrafgesetzbuchs auf das 20fache erhöht, also bis zu 80, 200 und 1000 M., weil seit der Vorlage dieses Polizeigesetzes im Juli d. J., wie wir ja alle wissen, die Geldentwertung so rapide Fortschritte gemacht hat. Ich kann auch verraten, daß der Rechtspflegeausschuß bei der Beratung des Polizeigesetzes noch weiter gegangen ist, als die Regierungsvorlage vom Juli ds. Js. und weiter als bis zu der in dem Notgesetz vorgesehenen Verzwanzigfachung nämlich bis zu 500, 2000 und 5000 M. über dieses Polizeigesetz wird aber erst nach Weihnachten hier Bericht erstattet werden können. Der Ausschuß hat danach kein Bedenken gefunden, der Bestimmung in Artikel I zuzustimmen.

Weiter bestimmt das Notgesetz in dem Artikel II, daß die im § 130 des Gesetzes vom 3. März 1879 über die Einführung der Reichsjustizgesetze in Baden den Bürgermeistern eingeräumte Befugnis zur Verhängung von Geldstrafen ebenfalls

um das Zwanzigfache erhöht wird. Nach diesem § 130 sind die Bürgermeister in den Orten, wo ihnen die Handhabung der Ortspolizei übertragen ist, befugt, wegen gewisser, im Gesetz einzeln aufgeführter strafgesetzlicher Bestimmungen, wenn gegen sie innerhalb der Gemarlung zuwidergehandelt wird, die gesetzlich angedrohten Strafen, jedoch nicht in höherem Betrag als bis zu 2 Tagen Haft oder bis zu 10 M., und in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 M. Geldstrafe durch Verfügung festzusetzen und zu vollstrecken. Diese Geldstrafe bis zu 10 M., in Städten von mehr als 3000 Einwohnern bis zu 30 M., soll also ebenfalls um das zwanzigfache, also auf 200 und 600 M. erhöht werden. Auch in der Beziehung enthält der Entwurf des Polizeigesetzes, von dem ich sprach, eine Bestimmung. Er hatte vorgeesehen, die Strafbefugnis für die Bürgermeister im allgemeinen bis auf 500 M., in kleinen Gemeinden bis zu 300 M. Geldstrafe zu erhöhen. Auch hier hat der Rechtspflegeauschuß bei der ersten Lesung beschlossen, bis auf 600 oder 1000 M. zu gehen. Also auch hier ist kein Bedenken gegen das Notgesetz zu erheben.

Der Artikel III bestimmt sodann, daß dieses Notgesetz vorbehaltlich der Bestimmung in § 56 Abs. 2 der Verfassung spätestens mit Inkrafttreten des dem Landtag zur Beschlußfassung vorgelegten Polizeigesetzes außer Wirksamkeit tritt. Der erste Fall, für den es außer Wirksamkeit treten würde, ist der, daß die Genehmigung vom Landtag versagt würde oder ein Beschluß des Landtags bis zum Schluß der Tagung nicht zustande käme. Dieser Fall wird nicht eintreten. Das Notgesetz wird also durch die Bestimmungen des Polizeigesetzes, von denen ich vorhin gesprochen habe, ersetzt werden, und deswegen hat sich der Ausschuß auch mit dieser Bestimmung einverstanden erklärt.

Namens des Rechtspflegeauschusses stelle ich den Antrag, dem Notgesetz vom 24. Oktober 1922 über die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen die in § 56 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vorgesehene Genehmigung zu erteilen.

Die Beratung wird eröffnet.

Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung:

„dem Notgesetz vom 24. Oktober 1922 über die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen die in § 56 Abs. 2 Satz 2 der Verfassung vorgesehene Genehmigung zu erteilen“

nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten mit allen gegen eine Stimme angenommen.

Zu Ziffer IV a. 1 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf über die Landeselektrizitätsversorgung (Druck. Nr. 21) erhält das Wort

Berichterstatter Abg. **Marum** (Ver. Sozdem.):

Die Vorlage, über die ich Ihnen namens des Haushaltsausschusses zu berichten habe, ist wirtschaftlich eine der bedeutendsten, die den badischen Landtag je beschäftigt haben. Handelt es sich doch, wenn man die Kohlenonnenzahl der Vorlage in Geld umrechnet, um einen Betrag von rund 32 Milliarden Mark bei dieser Vorlage, also eine Zahl, die dem Badischen Landtag in dieser Größe noch nicht erhört worden ist,

deren Größe uns aber auch nicht erschrecken darf, wenn wir die heutige Geldentwertung betrachten.

Der Gegenstand, mit dem wir befaßt werden, ist der folgende: Durch Gesetz vom 1. Juli 1921 ist bekanntlich das Badenwerk als eine Aktiengesellschaft gegründet worden, die sich die Versorgung des badischen Landes mit Elektrizität zur Aufgabe gemacht hat. Sämtliche Aktien sind im Besitze des badischen Staates. Die Gesellschaft ist gegründet worden mit einem Grundkapital von 30 Millionen Mark. Damals ist dem badischen Staat außerdem für Obligationen die Ermächtigung gegeben worden, welche die Gesellschaft Badenwerk ausgeben wollte, in Höhe von 500 Millionen Mark die Bürgschaft zu übernehmen. Mit der fortschreitenden Geldentwertung hat sich jedoch gezeigt, daß die Berechnungen, welche aufgestellt waren hinsichtlich der Kosten des Baues der Anlagen des Badenwerks, trügerische geworden waren und einer Abänderung bedurften, und es ist schon im vorigen Jahre, nämlich jetzt ungefähr vor einem Jahre notwendig geworden, durch Gesetz vom 16. Dezember 1921 das Grundkapital sowohl als auch das Obligationenkapital des Badenwerks zu erhöhen. Damals ist das Obligationenkapital von 30 Millionen um 70 Millionen erhöht worden, und dem badischen Staat ist weiter die Ermächtigung gegeben worden, statt für 500 Millionen Obligationen für 1500 Millionen Obligationen die Bürgschaft zu übernehmen. Ich bitte also festzustellen: zurzeit arbeitet das Badenwerk mit folgenden Kapitalien:

a) mit einem Aktienkapital von 100 Millionen Mark — das ist voll eingezahlt worden und

b) es arbeitet mit Leihkapital, und zwar ist es ermächtigt gewesen, bis zu 1500 Millionen Mark Darlehen aufzunehmen.

Das Badenwerk hat im ganzen, wie aus der Begründung der Regierungsvorlage hervorgeht, für 1210 Millionen Darlehen aufgenommen, und zwar im Wege teilweise der Schuldverschreibungen auf den Inhaber, teilweise des Handdarlehens, — überall aber handelt es sich um fundierte Darlehen — es ergibt sich also ein gesamtarbeitendes Kapital von Brutto 1310 Millionen Mark; wenn man die Unkosten der Kapitalbeschaffung, das Disagio, Steuer, Stempelgebühren abzieht, wird man auf ein Nettokapital von rund 1270 Millionen Mark kommen.

Welche Arbeiten mit diesem Grundkapital von 1270 Millionen Mark ausgeführt werden sollten, ergibt sich aus dem, was ich in der 7. Sitzung des Badischen Landtags vom 16. Dezember 1921 als Berichterstatter über das Bauprogramm des Badenwerks ausgeführt habe. Im wesentlichen war damit vorgeesehen zu machen: 1. einmal den zweiten Ausbau des Murgwerks, 2. die große Überlandleitung und 3. soweit möglich den Ausbau des Schluchsees.

Heute nun haben wir eine neue Kapitalbeschaffung für das Badenwerk; warum ist diese Kapitalbeschaffung notwendig? Die frühere Kapitalbeschaffung, die Erhöhung des Kapitals von 30 auf 100 Millionen und des Obligationenkapitals von 500 auf 1500 Millionen war notwendig einmal infolge der Geldentwertung und sodann wegen der Erweiterung des Bauprogramms des Badenwerks; die heutige Kapitalbeschaffung hat nicht zum Grunde eine Erweiterung des Bauprogramms, sondern erfolgt lediglich infolge der Geldentwertung in der Zeit seit 16. Dezember 1921, insbesondere aber in den letzten 4, 5 Monaten. Es ist Ihnen das alles bekannt und nicht näher auszuführen, daß eine katastrophale Geldentwertung eingetreten ist, die natürlich die Baukosten der vorgeesehenen Anlagen ins Gigantische gesteigert hat. Die Beträge von 1270 Millionen Mark, die zur Verfügung standen, reichen natürlich jetzt bei weitem nicht mehr aus, auch nur einen Bruchteil der

Arbeiten auszuführen, für deren Vollenbung sie vorgesehen waren, und es ist notwendig — auch bei bestehenbleibendem Bauprogramm würde das notwendig sein — neue Kapitalmittel beizuschaffen. Aber entsprechend der Zusage, die das Arbeitsministerium schon bei der Verhandlung der letzten Gesetzesvorlage gegeben hatte, nämlich Neuarbeiten nur dann zu beginnen, wenn Gewißheit über ihre Finanzierung bestehe, ist das Bauprogramm jetzt, wie aus der Begründung dieser Vorlage hervorgeht, erheblich eingeschränkt worden, und zwar ist vorgesehen, die Mittel, die aufgebracht sind und aufgebracht werden sollen, lediglich zu verwenden zu folgenden Aufgaben: einmal Vollausbau des zweiten Ausbaues des Murgwerks, sodann Ausbau des Höchstspannungsleitungsnetzes von Mittelbaden zum Oberrhein und dann verschiedene kleinere Unternehmungen, Bauten und Beteiligungen, nicht aber ist in das jetzt bestehende Bauprogramm das Schluchsee-Projekt einbezogen.

Die Mittel, die bis jetzt bewilligt sind und heute bewilligt werden sollen, reichen nicht aus, um den Schluchsee auszubauen, sondern in dem jetzigen Posten sind lediglich die Projektkosten für den Schluchsee enthalten. Also trotz Einschränkung des Bauprogrammes, Herauslassung des Schluchsees außerordentliche Steigerung der Kosten infolge der Geldentwertung.

Die Frage ist nun die: Wie wirkt die Geldentwertung auf die Rentabilität des Badenwerks und der Unternehmungen des Badenwerks? Wenn jetzt die Anlagen, die das Badenwerk erstellt, hauptsächlich der zweite Ausbau des Murgwerks und die Höchstspannungsleitung vom Mittelland zum Oberrhein eine solche ungeheure Übertreibung der Kosten erfahren, bleiben sie dann noch rentabel? Und wenn wir jetzt so viele Millionen, hunderte von Millionen und Milliarden — allerdings entwertetes Geld — in das Unternehmen hineinstecken, wird es dann noch möglich sein, eine Wirtschaftlichkeit des Unternehmens zu erzielen? In der Begründung ist diese Frage bejaht worden. Der Haushaltsausschuß hat sich ebenfalls dieser Begründung angeschlossen und dahin resoliert, daß, soweit überhaupt eine Prophezeiung möglich ist, gesagt werden kann, daß trotz der infolge der Geldentwertung gestiegenen Kosten die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens auf jeden Fall nicht schlechter geworden ist, und zwar aus einem Grunde, auf den ich heute noch des öfteren zu sprechen kommen werde. Nämlich: wenn wir auch mit entwertetem Geld und infolgedessen desto teurer bauen, und wenn wir auf der einen Seite desto höhere Ausgaben haben infolge der Entwertung des Geldes, so ist dem doch gegenüber zu sehen, daß auf der anderen Seite die Einnahmen aus dem Vertrieb der Erzeugnisse des Badenwerks infolge der Entwertung des Geldes desto höher steigen werden. Also im Ausgleich werden wir zwar erhöhte Kosten haben, diese erhöhten Kosten zeigen sich aber auch darin und spiegeln sich wieder darin, daß wir erhöhte Einnahmen haben für das Werk und zwar in gleichem Maße, so daß man etwa von einem Spiegelbild sprechen kann. Die ganze Folge der Geldentwertung für das Badenwerk besteht also lediglich darin — natürlich nicht im einzelnen gesagt, sondern prinzipiell ausgedrückt — daß in dem Hauptbuch des Badenwerks, in der Bilanz des Badenwerks die Ziffern an-schwellen, aber auf beiden Seiten sowohl auf der Aktivseite, wie auf der Passivseite, so daß uns die Geldentwertung eigentlich nicht zu schrecken braucht und wir sagen müssen: Trotz der Geldentwertung hat sich die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens nicht verschlechtert, und es rentiert, auch wenn die Zahlen größer werden, neues Geld in das Badenwerk hineinzustecken.

Nachdem der Haushaltsausschuß diese prinzipielle Grundfrage bejaht hatte, daß neues Geld in das Unternehmen her-

eingesteckt werden soll, war zur Beantwortung der Frage zu schreiten: Wie soll das Geld aufgebracht werden? Da hat man nun wieder die beiden Wege beschritten, die bisher jeweils gegangen worden waren, nämlich einen Teil des Geldes will man aufbringen durch eine Erhöhung des Grundkapitals der Aktiengesellschaft, und den anderen Teil will man im Wege der Aufnahme von Darlehen aufbringen, und zwar soll das Grundkapital erhöht werden von 100 Millionen auf 600 Millionen; ebenso soll das bisher 1500 Millionen betragende Obligationkapital erhöht werden durch Aufnahme eines neuen Anlehens.

Was für ein Anlehen soll nun aufgenommen werden? Hier kommt nun der Unterschied zu dem bisherigen Verfahren. Es soll, wie in der Vorlage vorgeschlagen wird, von dem Badenwerk eine wertbeständige Anleihe aufgenommen werden (Mnruhe. — Glocke des Präsidenten. — Der Präsident bittet um mehr Ruhe). Es soll also eine wertbeständige Anleihe aufgenommen werden, und zwar auf der sogenannten Kohlenbasis.

Was versteht man nun unter der wertbeständigen Anleihe? Diese wertbeständige Anleihe ist ein — ich möchte sagen — Schlagwort, das im letzten Jahr in die wirtschaftliche Diskussion im ganzen deutschen Reich geworfen worden ist. Kein Zweifel, daß alle diejenigen, welche die Geldanleihen des Deutschen Reiches und der öffentlichen Körperschaften erworben haben, und diejenigen auch, welche private Geldanleihen, sei es auf die Hand oder auf Hypotheken gegeben haben, vor dem Krieg und während des Krieges durch die Entwertung des Geldes auf das Schwerste geschädigt worden sind. Sie haben verhältnismäßig gutes Geld hingegeben, und der Schuldner ist berechtigt, seine Schuld in einem schlechten Geld heimzuzahlen. Aus der Entwertung des Geldes hat also der Schuldner des Anlehens ein sehr gutes Geschäft gemacht; er ist nicht verpflichtet, in Gold heimzuzahlen, und zwar infolge der seit August 1914 aufgehobenen Goldwährung. Je mehr die Währung sich verschlechtert, desto leichter wird die Verpflichtung des Schuldners zur Heimzahlung des Darlehens. Je mehr die Währung sich verschlechtert, desto schlechter wird die Lage des Gläubigers solcher Darlehen, und es ist deshalb ganz begreiflich, daß heute derjenige, der nicht darauf angewiesen ist, sein Geld in Obligationen anzulegen, dies nicht anlegt, weil er allein als Gläubiger das Risiko der Geldentwertung zu tragen hat. Infolgedessen ist es allen öffentlichen Körperschaften schwer, heute überhaupt auf Obligationen Anleihegeld zu bekommen, und sie sind gezwungen, die drückendsten Bedingungen einzugehen, um überhaupt auf solche Weise Leihkapital zur Verfügung gestellt zu erhalten. 8 Prozent Zins, ein Ausgabekurs, der erheblich unter pari steht, ein Rückzahlungskurs, der erheblich über pari steht, das sind die Bedingungen, zu denen selbst heute Anlehen von sonst guten öffentlichen Körperschaften, die als mündellicher nach dem Gesetz gelten, nicht mehr untergebracht werden können, und es ist nun zu sagen, daß derjenige Schuldner, der eigentlich gewissenhaft und vorichtig auch auf das Wohl desjenigen bedacht ist, der ihm Geld leiht, genötigt ist, neue Wege einzuschlagen.

Man hat im Reich solche neue Wege vorgeschlagen. Ich erinnere Sie daran, daß im Reich vor mehreren Monaten die Rede davon war, eine sogenannte Goldanleihe aufzunehmen, das heißt eine Anleihe, die nicht auf Papiermark, sondern auf Dollar oder Goldmark lautet, die in Dollar oder Goldmark einzuzahlen und in solcher Währung heimzuzahlen war. Das war nichts anderes als der Versuch einer wertbeständigen Anleihe,

als der Versuch, den Gläubigern solcher Anleihen das Risiko der Geldentwertung abzunehmen, aber auch dem Schuldner der Anleihen das Risiko der Höherwertung des Geldes abzunehmen.

Ein anderer Weg ist von Ländern des deutschen Reiches beschrieben worden. Ich erinnere daran, daß Oldenburg und Mecklenburg fogen Roggenanleihen ausgegeben haben, Anleihen, die nicht über einen bestimmten Geldbetrag lauten, sondern auf eine Einheit von Roggen, die einzuzahlen sind mit dem Werte des Roggens und heimzuzahlen nach dem Werte des Roggens und in gleicher Weise zu verzinsen sind.

Sie sehen, man sucht nach einem Ausweg, um das Risiko der Geldentwertung auszugleichen, und wenn heute der badische Staat oder jemand anders seine Domänengüter verpachtet und den Pachtzins sich nicht in Papiermark, sondern auf der Grundlage des Weizenpreises zahlen läßt, so ist auch das der Versuch, die Geldentwertung auszuscheiden das Risiko der Geldentwertung zu beseitigen und einen stabilen Faktor in die Währung neben der noch bestehenden Markwährung einzuführen.

Etwas Ähnliches soll mit der Kohleanleihe gemacht werden, und zwar wird vorgeschlagen, daß die Anleihe, welche das Badenwerk ausgibt, auf die Kohlenbasis gegründet wird, d. h., es soll der Preis von Westfälischer Fettflammskohle vierter Sorte gesiebt und gewaschen ab Zeche oder gleichwertiger Kohle, wenn diese nicht mehr gehandelt wird, der Maßstab sein für den Betrag, welchen der Gläubiger einzubezahlen hat bei Eingabe des Darlehens, und den Betrag, welcher bei Fälligkeit des Darlehens zurückzuzahlen ist, sowie für die Verzinsung. Mit andern Worten: Bisher hat man sich diese Obligationen ebenso wie die Staatspapiere fest vorgestellt und so sind sie ausgestaltet worden, daß etwa darauf stand: Der badische Staat oder das Badenwerk verpflichtet sich, dem Inhaber dieser Urkunde einen Betrag von 1000 M. gegen Vorzeigen zu bezahlen. Jetzt steht nicht mehr darauf, das Badenwerk verpflichtet sich, einen Betrag von 1000 M. zu zahlen, sondern: „Das Badenwerk verpflichtet sich, dem Inhaber dieser Schuldburkunde denjenigen Betrag zu zahlen, welcher dem Preise von einer Tonne Fettflammskohle, gesiebt und gewaschen, ab Zeche am Tage der Zurückzahlung entspricht“ (Zuruf). Darauf kommt ich noch zu sprechen. — Also ein fester Betrag, sonst wäre es keine Schuldverschreibung auf die Inhaber. Eine bestimmte Leistung ist nach § 793 des Bürgerlichen Gesetzbuches erforderlich. Aber der Betrag, der vom Gläubiger einzubezahlen und vom Schuldner heimzuzahlen ist, ist nicht in Papiermark ausgedrückt, sondern in Kohle. Die Folge ist, daß einmal derjenige, der das Darlehen gibt, also der Gläubiger, nicht einen bestimmten, heute schon feststellbaren Markbetrag zu zahlen hat, sondern daß er denjenigen Papiermarkbetrag zu zahlen hat, welcher dem Preise der genannten Kohle an dem Tage der Einzahlung entspricht und der Schuldner dieser Anleihe, also das Badenwerk, hat, wenn die Anleihe zur Tilgung und Heimzahlung fällig wird, nicht einen schon heute feststellbaren Markbetrag zu entrichten, sondern denjenigen Markbetrag, welcher in dem vergangenen Jahresdurchschnitt dem Preise der genannten Kohle entspricht. Wenn der Kohlenpreis heute am Tage der Einzahlung und am Tage der Heimzahlung sich gleich bleibt, dann ist es natürlich gut, dann ist der gleiche Betrag heimzuzahlen, den das Badenwerk bekommen hat. Wenn der Kohlenpreis in der Folgezeit heruntergehen sollte, dann hätte das Badenwerk weniger heimzuzahlen, in Zahlen gemessen, als es bekommen hätte. Wenn dagegen der Kohlenpreis in die Höhe geht, was das Wahrscheinlichere ist, dann muß das Badenwerk zahlenmäßig mehr an Geld heimzuzahlen, als es bekommen

hat. Mit andern Worten, das Badenwerk läuft bei einer Geldentwertung das Risiko, daß es — zahlenmäßig gemessen — mehr heimbezahlen muß, als es bekommen hat. Ich will das an einem Beispiel ausdrücken. Nehmen wir an, der Preis für eine Tonne Kohle ist heute 30 000 M. Das Darlehen ist in fünf Jahren fällig. In fünf Jahren ist der Preis dieser Kohle nicht mehr 30 000 M., sondern 90 000 M. Dann ist die Rechnung so, daß das Badenwerk im Jahre 1922 30 000 M. empfangen hat, im Jahre 1927 aber 90 000 M. heimbezahlen muß. Das scheint auf den ersten Augenblick eine schwere Risikobelastung des Badenwerks, ist es aber nur scheinbar, und zwar aus zwei Gründen, und diese bitte ich zu beachten. Erstens einmal: Wenn der Preis der Tonne Kohle steigt, so wird das wohl im allgemeinen darauf zurückzuführen sein, daß das Geld weniger wert wird, weil eine allgemeine Entwertung des Geldes einsetzt. Wenn der Preis infolge der Entwertung des Geldes steigt, so ist zwar der Kohlenpreis höher, aber das Geld ist entwertet, und das Badenwerk zahlt den höheren Betrag mit entwertetem Geld heim. Der zweite Grund ist noch stichhaltiger, nämlich der folgende — und da bitte ich Sie nun aufzumerken —:

Wir haben in Baden und in Deutschland jetzt schon in erheblichem Umfang begonnen, Wasserkräfte auszubauen und die Wasserkraft in Elektrizität umzuwandeln. Wenn wir die sämtlichen in Deutschland vorhandenen ausbauwürdigen Wasserkräfte ausbauen und elektrische Werke daran anschließen wollten, dann würde es uns trotzdem nur möglich sein, vermittels der Kraft des Wassers etwa 15 Prozent der erforderlichen elektrischen Kraft zu erzeugen. Ich betone nochmals: Beim Vollausbau der sämtlichen in Deutschland ausbauwürdigen Wasserkräfte ist es nur möglich, 15 Prozent der überhaupt benötigten elektrischen Kraft mittels dieser Wasserkraft zu erzeugen; 85 Prozent der benötigten elektrischen Energie müssen immer durch Kohlenwerke gewonnen werden.

Was ist die Folge dieser Tatsache? Die Folge ist, daß der Preis für elektrische Kraft in Deutschland sich nicht nach den Umlagekosten der Wasser-Elektrizitätswerke richtet, sondern daß in Deutschland der Preis der elektrischen Kraft von dem Gestehungspreis derjenigen Werke abhängig ist, welche die elektrische Energie aus Kohle erzeugen. Mit anderen Worten: In Deutschland wird der Preis der elektrischen Kraft stets dem Kohlenpreis parallel gehen. Oder abermals anders ausgedrückt: Wenn in Deutschland der Kohlenpreis steigt, dann wird auch der Preis der elektrischen Kraft steigen, — oder nochmals mit andern Worten gesagt: Sobald infolge einer Erhöhung der Kohlenpreise wieder der Preis der elektrischen Kraft steigt, dann erhöhen sich auch die Einnahmen aller Elektrizitätswerke für die elektrische Kraft — und zwar einerlei, wie hoch ihre Gestehungskosten sind und weiterhin ganz abgesehen davon, ob sie die Elektrizität mit Kohle oder mit Wasserkraft erzeugen. Mit der Steigerung der Kohlenpreise werden also auch unsere Wasserkraftwerke höhere Einnahmen erzielen; insbesondere wird unter dieser Voraussetzung unser Badenwerk seine Einnahmen steigern. Oder um schließlich die Sachlage nochmals anders auszudrücken: Je höher der Kohlenpreis ist und je mehr etwa infolge des höheren Kohlenpreises das Badenwerk an Obligationsanleihen heimbezahlen muß, desto höher sind auch die Einnahmen des Badenwerks aus elektrischer Kraft.

Deshalb sage ich — und dieser meiner Auffassung hat sich auch der Ausschuß angeschlossen —: Das Badenwerk läuft nicht Gefahr, es übernimmt kein besonderes Risiko, wenn es eine solche Kohleanleihe ausgibt, und zwar deshalb nicht, weil, sobald infolge einer Steigerung des Kohlenpreises (und sei es selbst bis zur Höhe des Weltmarktpreises) für die Amor-

tisation dieser Anleihe eine Mehraufwendung notwendig wird, dieselbe vom Badenwerk infolge der Steigerung des Preises seiner eigenen Erzeugnisse von selbst wieder heringebacht wird. Das ist das Maßgebende, daran bitte ich festzuhalten.

Der Ausschuß ist also der Auffassung gewesen, daß an und für sich prinzipielle Bedenken gegen die Auslegung einer solchen Kohlenanleihe nicht vorhanden sind. Aber noch aus einem anderen Grund hat sich der Ausschuß der Auffassung angeschlossen, daß die Kohlenanleihe eingeführt werden möge. Es besteht nämlich gar kein Zweifel, daß heute selbst für bedeutende, ja für die besten Werke große Beträge auf dem Kapitalmarkt nur dann zu erhalten sind, wenn Sicherungen geboten werden, und daß sogar bei Hingabe von Sicherungen solche Werke sehr schwer tun, ihren Kapitalbedarf zu befriedigen. Auf der anderen Seite ist gesagt worden, daß aller Voraussicht nach eine solche wertbeständige Anleihe auf dem Kapitalmarkt äußerst günstig werde aufgenommen werden. Es ist von der Regierung mitgeteilt worden, daß die sogenannten Roggenanleihen der beiden Länder Oldenburg und Mecklenburg mehrfach überzeichnet worden seien; es ist anzunehmen, daß auch diese Kohlenanleihe — wenn ich auch nicht sagen will — „überzeichnet“ so doch genügend werde gezeichnet werden, und zwar darf man diese Annahme aus verschiedenen Gründen hegen. Durch diese Kohlenanleihe ist es einerseits den Sparern wieder möglich, ihre Ersparnisse in einem mündelsicheren Papier anzulegen, welches im gewissen Sinne von den Schwankungen des Geldmarktes unabhängig ist und jedenfalls nicht in dem Maße wie Sparguthaben oder wie die bisherigen Staatspapiere der Entwertung des Geldes unterliegt.

Weiter kann noch folgendes gesagt werden. Es ist nach meiner Auffassung durchaus verständlich gewesen, daß die Industrie Gelder, die sie flüssig daliegen hatte, nicht in Papiermarkt, sondern in wertbeständigen Objekten — seien es nun Waren, seien es Devisen — angelegt hat. Hier wird nun ein wertbeständiges Papier geschaffen, das in gewissem Sinne auch als Anlagewert für die Industrie zu dienen vermag. Daß dieses Papier von dem Badenwerk sicher gestellt ist, habe ich schon ausgeführt. Ich will nur noch das eine beifügen: Daß nach Mitteilung der Regierung schon durch die heutige Einnahme des Werkes — also des Badenwertes ohne den zweiten Ausbau des Murgwerkes — die Verzinsung und ein Großteil der Tilgung dieser Anleihe sicher gestellt und gedeckt ist.

Wie man also die Dinge betrachtet, dürfte der Ausschuß zu der Auffassung gelangen, daß prinzipiell gegen diese Anleihen nichts einzuwenden, sondern daß sie zu billigen ist.

Was soll nun aus dieser Anleihe bestritten werden? Ich habe Ihnen vorhin schon gesagt, daß der Betrag dieser Anleihe rund 33 Milliarden, nämlich den Gegenwert von 1,1 Millionen Tonnen Kohlen, betragen soll. Davon soll zunächst der Vollausbau des zweiten Teils des Murgwerkes bestritten werden; dazu ist bei der gegenwärtigen Preissteigerung der Wert von 528 000 Tonnen Kohlen oder rund 16 Milliarden Mark erforderlich. Das weiterhin aus der Gesamtsumme zu bestrittende Hauptlandesnetz erfordert 645 000 Tonnen Kohlen; rund 20 Milliarden Mark. Dann ist für verschiedene kleinere Unternehmungen der Gegenwert von 33 200 Tonnen Kohlen oder nach der heutigen Währung die Summe von rund 1 Milliarde Mark erforderlich. Außerdem ist noch vorgesehen, daß die alten Anleihen des Badenwertes die Möglichkeit bekommen, in solche neue Kohlenpapiere umgetauscht zu werden. Das ist ein Gebot der Gerechtigkeit. Denjenigen Gläubigern, die bisher die Markobligationen des Badenwertes gekauft haben, muß man die Möglichkeit geben, daß sie ihre Markanleihen zu

pari in solche Kohlenanleihen umtauschen. Das heißt: Die Geldentwertung, die seither eingetreten ist, behält jeder dieser Gläubiger auf sich; aber gegen eine etwa noch kommende weitere Geldentwertung wird er dadurch geschützt, daß es ihm möglich gemacht ist, seine Papiere zum Nennwertbetrag in solche der Kohlenanleihe umzutauschen. Diese Kohlenanleihe soll zu 5% verzinst werden. Sie soll in der Art gestückt werden, daß das kleinste Stück 500 Kilogramm Kohle oder deren Wert entspricht, so daß also nach dem heutigen Wert der Betrag von 15 000 Mark einzuzahlen ist. Und was nun die Art der Kohle anbelangt, so ist zu sagen, daß als Grundlage genommen worden ist der Preis der „Westfälischen Fettschlammkohle, Sorte IV, gesiebt und gewaschen, ab Zeche“ und versteuert.

Oberso, wie für die bisherige Anleihe des Badenwertes soll auch für diese der badische Staat — und zwar bis zum Betrage des Geldwertes von 1 100 000 Tonnen der soeben bezeichneten Kohlenart — die Bürgschaft übernehmen; das ist so zu verstehen: Bis zum Betrage des jeweiligen — nicht etwa des heutigen — Geldwertes dieser Kohle soll die Bürgschaft übernommen werden.

Der Gesetzentwurf ist nun demgemäß aufgestellt. In § 1 enthält er die Bestimmung, daß das Aktienkapital der Badischen Landeselektrizitätsversorgung (des Badenwertes) von 100 Millionen auf 600 Millionen erhöht werden soll und daß das Staatsministerium ermächtigt wird, die neuen Aktien im Nennbetrage von 500 Millionen Mark auf das Land Baden zu übernehmen sowie daß die hierzu erforderlichen Mittel im Wege des Staatskredits flüssig zu machen sind. § 2 enthält die Ermächtigung an das Staatsministerium, für das genannte Darlehen bis zum Betrage des Geldwertes von 1 100 000 Tonnen westfälischer Fettschlammkohle IV, gesiebt und gewaschen, ab Zeche, oder (falls diese Sorte nicht mehr gehandelt werden sollte) einer gleichwertigen Kohle nebst Zinsen die selbstschuldnerische Bürgschaft des Staates zu übernehmen.

Durch § 3 werden wie bisher das Arbeitsministerium und das Ministerium der Finanzen mit dem Vollaug beauftragt. In § 4 ist bestimmt, daß das Gesetz mit der Verkündung in Kraft tritt.

Ich kann Ihnen namens des Haushaltsausschusses empfehlen, diesen Gesetzentwurf unverändert anzunehmen. Es wird Ihnen weiter vorgeschlagen, daß von der Einhaltung der Frist für die zweite Lesung abgesehen und das Gesetz für dringlich im Sinne des § 23 der Verfassung erklärt wird.

Ich kann Ihnen guten Gewissens diese Anträge zur Annahme empfehlen. Ich habe zum Eingang meiner Ausführungen schon gesagt, daß zahlenmäßig — es handelt sich um 32 Milliarden — dieser Gesetzentwurf wohl der größte ist, mit dem sich bisher der Badische Landtag zu befassen gehabt hat. Aber wir müssen uns an diese großen Zahlen gewöhnen. Wenn wir bedenken, daß heute mindestens eine tausendfache Entwertung des Geldes oder eine tausendfache Verteuerung aller Bedürfnisse eingetreten ist, so werden wir sagen können: Wenn man drei Nullen von 32 Milliarden abstreicht und ein Betrag von 32 Millionen übrig bleibt, daß auch das noch im Frieden ein großer Betrag gewesen ist und es eine lange Veranlagung im Badischen Landtag erfordert hat, ehe ein solcher Betrag ausgegeben wurde. Aber ich glaube, wir können das riskieren, denn in der Grundlage und in seiner Organisation scheint das Badenwerk durchaus gesund zu sein. Ich glaube, wenn wir hier als erstes der deutschen Länder hinsichtlich der Schaffung wertbeständiger Kohlenpapiere einen volkswirtschaftlich neuen Weg gehen, so zeigen wir damit doch auch den andern Ländern des Reiches und der Wirtschaft einen Weg, auf dem es gelingen

könnte, diese großen Aufgaben zu lösen unter Anteilnahme des ganzen Volkes. Ich empfehle daher diese Vorlage zur Annahme (Beifall auf allen Seiten).

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die §§ 1—4 des Gesetzentwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlusswort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses, dem Gesetzentwurf in der Fassung des Regierungsentwurfs die Zustimmung zu erteilen und von der Frist des § 49 der Verfassung für die zweite Beratung abgesehen, einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar in die 2. Lesung des Gesetzentwurfs über die Landeselektrizitätsversorgung (Druckf. Nr. 21) eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1—4 des Entwurfs der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses, dem Gesetzentwurf zuzustimmen, und das Gesetz als dringend im Sinne des § 23 Abs. 3 der Verfassung zu erklären, nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IVa. 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über den Gesetzentwurf, die Hundesteuer betr. (Druckf. Nr. 11 und 11a) und damit in Verbindung über das Gesuch des Verbandes Badischer Kynologischer Vereine, die Hundesteuer betr., erhält das Wort

Berichterstatter Abg. von Au (Wirtsch. Ver., Gast des Landbunds):

Ich habe namens des Haushaltsausschusses gestern schon berichtet über das Ergebnis zweier Sitzungen, die der Haushaltsausschuß dieser Materie gewidmet hat. Der Antrag der Abg. Dr. Hanemann und Gen., der gestern hier im Plenum eingebracht wurde, hat Veranlassung gegeben, die Abstimmung auszusetzen und die Sache noch einmal an den Haushaltsausschuß zurückzuverweisen. Der Ausschuß hat sich gestern ein drittes Mal damit beschäftigt und zwar vornehmlich mit dem Antrag, der vom Herrn Kollegen Dr. Hanemann gestellt worden ist.

Bei näherer Prüfung hat sich gezeigt, daß, obwohl man im allgemeinen mit der Tendenz des Antrags übereinstimmte, der Antrag selbst in seiner Form sich nicht eignete, in das Gesetz aufgenommen zu werden. Dagegen hat man geglaubt, den Wünschen der Gesuchsteller entgegenkommen zu sollen, und der Berichterstatter hat deswegen vorgeschlagen, damit in § 3 des Gesetzes, Absatz 3, der von den Ermächtigungen handelt, die dem Ministerium des Innern und dem Finanzministerium erteilt sind, die Möglichkeit liege, den Wünschen des Verbandes badischer kynologischer Vereine entgegenzukommen, daß dort das Wort „allgemein“ gestrichen wird. Dann können die beiden Ministerien Gelegenheit nehmen, soweit dies notwendig ist, Steuerermäßigung eintreten zu lassen. Der Haushaltsausschuß war der Auffassung, daß Entgegenkommen am Platze sei. Er war sich allerdings darüber klar, daß ein besonderes Geschenk den beiden genannten Ministerien damit nicht zugebacht sei. Es ist das auch zum Ausdruck gebracht worden durch einen Zwischenruf, in dem der Antrag, der von mir gestellt worden ist, als Danaergeschenk bezeichnet worden ist. Es ist richtig, daß die beiden Ministerien jedenfalls einen Arbeitszuwachs, unter Umständen einen großen Arbeitszuwachs bekommen durch die Verhandlungen mit den Verbänden oder mit den einzelnen Hundezüchtern. Der Haushaltsausschuß ging allerdings bei seiner Stellungnahme auch von der Auffassung aus, daß das Entgegenkommen nicht mißbraucht werden dürfe.

Ich kann dem Hohen Hause mitteilen, daß der Ausschuß den Antrag stellt,

der Landtag wolle beschließen:

1. In § 3 Absatz 3 wird in der vorletzten Zeile das Wort „allgemein“ gestrichen;
2. das Gesuch des Verbandes badischer kynologischer Vereine und der Antrag des Abg. Dr. Hanemann und Gen. werden durch die Beschlussfassung zum Gesetzentwurf für erledigt erklärt.

Ich möchte das Haus bitten, dem Antrag zuzustimmen.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung ruft der Präsident Überschrift und Einleitung, sowie die §§ 1 bis 12 des Gesetzentwurfs (Druckf. Nr. 11) mit den vom Haushaltsausschuß beantragten Änderungen (Druckf. Nr. 11a) und die weiter beantragte Änderung, im letzten Absatz des § 3 vorletzte Zeile das Wort „allgemein“ vor Steuerfreiheit zu streichen, der Reihe nach auf.

Das Wort wird nicht begehrt.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Auf das Schlusswort wird jeweils verzichtet.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung werden die Anträge des Haushaltsausschusses

1. den Gesetzentwurf mit den in der Einzelberatung beschlossenen Änderungen zuzustimmen,
2. für die zweite Lesung von der Frist des § 49 der Verfassung abgesehen,
3. das Gesuch des Verbandes badischer kynologischer Vereine und den Antrag der Abg. Dr. Hanemann und Gen.

als durch die Beschlußfassung zum Gesetzentwurf für erledigt zu erklären,
nach nochmaliger Verlesung durch den Präsidenten einstimmig angenommen.

Im Einverständnis des Hauses wird unmittelbar in die zweite Lesung des Gesetzentwurfs über die Hundesteuer (Druck. Nr. 11 und 11a) eingetreten.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es meldet sich niemand zum Wort.

Die allgemeine Beratung wird geschlossen.

In der Einzelberatung, in welcher der Präsident Überschrift und Einleitung sowie die §§ 1 bis 12 des Gesetzentwurfs in der in der ersten Beratung beschlossenen Fassung der Reihe nach aufruft, wird das Wort ebenfalls nicht begehrt.

Auf das Schlusswort wird jeweils verzichtet.

Die Einzelberatung wird geschlossen.

Bei der hierauf im Einverständnis des Hauses erfolgten gemeinsamen Abstimmung wird der Gesetzentwurf einstimmig angenommen.

Zu Ziffer IVb der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Denkschrift des Ministeriums des Innern, Viehfrankenschulden betr. erhält das Wort:

Berichterstatter Abg. Marum (Ver. Sozdem.):

Ich werde Ihnen über diesen Gegenstand einen sehr kurzen Bericht zu erstatten haben, und zwar kann ich mich deshalb sehr kurz fassen, weil dieser Gegenstand das Haus und die verschiedenen Fraktionen sowie Ausschüsse des Hauses in den letzten 4 Jahren häufig und eingehend beschäftigt hat. Ich darf deshalb alles das als bekannt voraussetzen, was den Gegenstand der Denkschrift im wesentlichen bildet und will lediglich das folgende sagen:

Im Jahre 1918 haben eine Reihe von Zuchtviehgenossenschaften, die teilweise Körperschaften des öffentlichen Rechts, teilweise eingetragene, teilweise nicht eingetragene Vereine sind, und auch Private Vieh aus der Schweiz eingeführt. Daß die Einfuhr von seiten der Zuchtviehgenossenschaften im öffentlichen Interesse, nämlich im Interesse der Viehzucht, der Aufzucht der Zucht erfolgte, bedarf keines weiteren Hinweises. Aber auch soweit die Privaten in Betracht kommen, ist festzustellen, daß die Einfuhr von Vieh durch sie teilweise im Interesse der Zucht und teilweise im Interesse der Volksernährung, auf jeden Fall im ausdrücklichen oder stillschweigenden Auftrag von öffentlichen Körperschaften, wesentlich im Auftrag von Städten erfolgte. Ich will dabei nur beispielsweise darauf hinweisen, daß die Stadt Karlsruhe 298 Milchkühe aus einer dieser Einfuhren erhalten hat, und ebenso haben andere Gemeinden Zuchtfarren, Milchtiere und Schlachttiere aus diesen Einfuhren durch Private erhalten. Teilweise sind diese Einfuhren der Privaten auch der Heeresverwaltung mittelbar oder unmittelbar zugute gekommen. Durch Private ist die Einfuhr deshalb im Auftrag dieser öffentlichen Körperschaften erfolgt, weil es einmal nicht erwünscht war, daß die öffentlichen Körperschaften im Auslande Schulden damals machten, zum anderen Teil auch das Ausland während des Krieges Geschäfte mit staatlichen öffentlichen Körperschaften in Deutschland nicht machen wollte, sondern, um die Neutralität zu wahren, lieber diese Geschäfte mit Einzelpersonen in Deutschland gemacht hat.

Seit einigen Jahren ist nun die Frage, wie diese Viehfrankenschulden zu behandeln sind. Sie wissen, daß wir im vergangenen Jahre ein Gesetz über Milchschulden erlassen haben. Es ist nun während der ganzen Zeit versucht worden, eine ähnliche Regelung auch für die Viehschulden zu erzielen. Es hat schwer gehalten, weil das Reich eine moralische und juristische Verpflichtung zur Übernahme eines Anteils der Kosten nicht anerkennen wollte. Schließlich ist nun am 11. Dezember in Berlin eine Vereinbarung eingetroffen, nachdem unmittelbar vorher die Banken mit der Schweiz eine solche Vereinbarung getroffen hatten. Zu dieser Vereinbarung vom 11. Dezember muß bis zum 15. Dezember die Zustimmung der Schweiz gegenüber erklärt werden. Das ist der Grund, weshalb eine solche eilige Angelegenheit vor den Landtag gebracht wird und zur Entscheidung gebracht werden muß.

Zum Verständnis dieser Vereinbarung muß nun folgendes gesagt werden: 1. Insgesamt handelt es sich um rund 2,5 Millionen Franken Viehschulden gegenüber der Schweiz, Genossenschaften und Private zusammengezogen. 2. Aus diesen Viehschulden sind 580 000 Franken Zinsen — gerechnet auf 31. März 1922 — rückständig und zu zahlen. 3. Für einen Teil der Schulden, aber nur für einen Teil und zwar sowohl von Privaten als Genossenschaften sind Deutsche Banken gegenüber Schweizer Banken oder gegenüber Schweizern Bürgen.

Es ist nun folgende Vereinbarung getroffen worden, und zwar erfolgte diese Vereinbarung mit der Schweiz ursprünglich durch die Banken:

1. Von der Gesamtkapitalschuld von 2,5 Millionen wird den deutschen Schuldner ein Betrag von 20 Prozent, das sind 500 000 Franken nachgelassen.

2. Von der hiernach sich ergebenden Restschuld von 2 Millionen Franken rund zahlen die beteiligten Bürgschaftsbanken rund den Betrag von 20 Prozent, das sind rund 400 000 Franken sofort. Es bleibt also eine Restschuld von 1 600 000 Franken. Diese Restschuld von 1 600 000 Franken soll in 8 gleichen Jahresraten, beginnend Ende März 1924, einbezahlt werden, jährlich also 200 000 Franken. Heute noch oder alsbald nach Wirksamkeit des Vergleichs sind die rückständigen Zinsen in Höhe von 580 000 Franken zu bezahlen.

Das Kapital, welches aussteht, ist mit 4 Prozent zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich, erstmals am 31. März 1923 zu zahlen.

Für die Verpflichtungen auf Rückzahlung der rückständigen Zinsen, auf Zahlung des Restkapitals in 8 gleichen Jahresraten und auf Zinszahlung in der Zukunft übernehmen der Schweiz gegenüber Reich und Baden die Bürgschaft. Im Verhältnis zwischen dem Reich und Baden ist folgendes vorgesehen: Die rückständigen Zinsen und die Kapital-Jahresraten sollen in der Weise abgetragen werden, daß die Hälfte von dem Reich, die Hälfte von dem Lande Baden jeweils bezahlt wird. Aber das Reich bezahlt seine Hälfte nicht zu seinen eigenen Lasten, sondern das Land Baden ist verpflichtet, dem Reich gegenüber wieder das, was das Reich bezahlt, zu ersetzen; jedoch nicht sofort, sondern innerhalb eines Zeitraums von 20 Jahren haben wir die Möglichkeit, dem Reich gegenüber unser Verpflichtung zu erfüllen.

Welches sind nun die finanziellen Wirkungen für Baden? Wir haben also von den rückständigen Zinsen von 580 000 Franken rund sofort 290 000 Franken zu bezahlen. Wir haben außerdem ab 31. März 1924 jährlich die Hälfte von 200 000 Franken, das sind 100 000 Franken auf 8 Jahre hindurch zu zahlen. Und wir haben diese Restschuld von 1,6 Millionen Franken, die sich durch die jährlichen Abzahlungen vermin-

dert, mit 4 Prozent während dieser 8 Jahre zu verzinsen. Das sind die Lasten des badischen Staates; sofort also 290 000 Franken. Um aber diese 290 000 Franken zahlen zu können, stellt uns das Reich Devisen zur Verfügung und zwar zu einem Vorzugskurs, der für das badische Land günstig ist. Das sind also die Verpflichtungen des badischen Staates.

Was steht nun an Berechtigungen dem gegenüber?

Da ist folgendes zu sagen: Die Schuldner und zwar zum Teil Genossenschaften, zum Teil Private haben seinerzeit den Banken Bürgschaften, Sicherheiten gegeben. Diese Sicherheiten gehen in den Besitz des badischen Staates über. Außerdem aber ist es selbstverständlich, daß die privaten Schuldner ebenso wie die Genossenschaften dem badischen Staate ersatzpflichtig sind für das, was der badische Staat guttatsweise, hilfswweise für sie leistet. Die Genossenschaften werden wahrscheinlich nicht sehr stark zu belangen sein, sondern da wird der Staat ihnen auf andere Weise beispringen müssen, damit sie ihren Verpflichtungen dem badischen Lande gegenüber nachkommen können. Aber Private sind natürlich in erster Linie verpflichtet, die Rücklagen, die sie zur Bezahlung dieser Schuld angesammelt haben, an den badischen Staat abzuführen. Und sonst bleiben sie dem badischen Staat gegenüber haftbar und zwar nach den Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuches für all die Beträge, die der badische Staat bezahlt.

Der Haushaltsausschuß ist nun gefragt worden, ob er seine Zustimmung zu einem solchen Abkommen gibt, die Regierung ermächtigt, ein solches Abkommen abzuschließen, das alle Schulden umfaßt, und ob er zustimmt, daß die erforderlichen Geldbeträge ausgezahlt werden. Dabei will ich das eine noch sagen: dieses Abkommen mit der Schweiz und mit dem Reich war nur zu erreichen, wenn die sämtlichen Vieh-Frankenschulden gemeinsam behandelt werden; es war nicht möglich, einzelne Kategorien dieser Vieh-Frankenschulden herauszugreifen und etwa zu sagen: nur die genossenschaftlichen Schulden werden gesondert übernommen, diejenigen der privaten Schuldner werden nicht übernommen, sondern man muß das Abkommen als ein ganzes betrachten. Es war also heute notwendig, entweder im ganzen dem Abkommen zuzustimmen oder das Abkommen zu verwerfen. Der Haushaltsausschuß ist nach eingehenden Beratungen mit 14 Stimmen gegen 2 Stimmen bei 3 Stimmenthaltungen dazu gekommen, Ihnen zu empfehlen, daß Sie das Abkommen annehmen und dem gemäß folgendem Antrag Ihre Zustimmung geben:

A. Das Ministerium des Innern wird ermächtigt, mit dem Reich und den übrigen beteiligten Vertragsgegnern eine Vereinbarung abzuschließen, welche die Regelung der Verbindlichkeiten derjenigen Körperschaften, Personenvereinigungen und Personen zum Zwecke hat, die bis zum Abschluß des Krieges aus der Einfuhr von Vieh im öffentlichen Interesse Schuldner von Schweizer Gläubigern geworden sind. Die Vereinbarung soll folgende Richtlinien enthalten:

1. Den Schuldnern ist 20 Prozent der Kapitalschuld von den Gläubigern nachzulassen.
2. 20 Prozent der hiernach sich ergebenden Restschuld sind alsbald zu tilgen.
3. Die auf 31. März 1922 festgestellten rückständigen Zinsen sind alsbald zu zahlen.
4. Das Restkapital kann in 8 gleichen Jahresraten ab 1. März 1924 zurückbezahlt werden.
5. Das ausstehende Kapital ist zu 4 Prozent zu verzinsen. Die Zinsen sind halbjährlich, erstmals am 31. März 1923, zu entrichten.

6. Für die Verpflichtungen von Ziff. 3—5 übernehmen das Reich und Baden Bürgschaft.

7. Die Schuldner sind verpflichtet, dem Lande Baden gegenüber die Haftbarkeit für die Geldleistungen, welche Baden übernimmt, zu tragen und entsprechende Schuldanerkenntnisse abzugeben.

B. Der Landtag erteilt seine Zustimmung dazu, daß

1. das Land Baden die Hälfte des Markbetrages alsbald bezahlt, welcher zur Begleichung der auf 31. März 1922 rückständigen Zinsen erforderlich ist, und daß ferner das Land Baden dem Reich gegenüber die Bürgschaft für die andere Hälfte dieser Zinsen, zu deren Zahlung das Reich sich bereit erklärt hat, übernimmt,

2. das Land Baden in gleicher Weise die jährlich fällig werdenden Zinsen und Amortisationsraten bezahlt und für die von dem Reich bezahlte Hälfte Bürgschaft übernimmt.

Ich empfehle Ihnen diese Anträge zur Annahme.

Die allgemeine Beratung wird eröffnet.

Es erhalten das Wort

Abg. Dr. Schöfer (Zentr.):

Nur einen Satz! Ein Teil meiner Fraktion wird sich der Stimme enthalten, weil er auf dem Standpunkt steht, wohl für die allgemein von den Organisationen kontrahierten Verpflichtungen einzutreten, nicht auch für die privaten! Die Bedenken, die hier bestehen, waren nicht zu überwinden.

Abg. Frau Unger (Komm.):

Wir werden uns zu diesem Abkommen der Stimme enthalten, und zwar können wir uns nicht entschließen, dem Abkommen zuzustimmen, weil privaten Interessenten gewissermaßen ein sehr erhebliches Geschenk vom Staat gemacht wird. Andererseits anerkennen wir aber auch, daß der Staat schuld daran hat, daß diese Privatinteressenten in die Schuldenlast hineingekommen sind, weil er ihnen den Befehl erteilt hat, während des Krieges nicht zu bezahlen.

Weitere Wortmeldungen liegen nicht vor.

Die Beratung wird geschlossen.

Auf das Schlußwort wird verzichtet.

Bei der hierauf erfolgten Abstimmung wird der Antrag des Haushaltsausschusses, auf dessen nochmalige Verlesung verzichtet wird, mit 41 Stimmen bei Stimmenthaltung der übrigen angenommen.

Auf Vorschlag des Präsidenten wird hier abgebrochen.

Mit Zustimmung des Hauses wird die Tagesordnung der nächsten Sitzung festgestellt und diese auf Donnerstag den 14. Dezember 1922, nachmittags 5 Uhr, anberaumt.

Schluß der Sitzung 1 Uhr.

Tagesordnung: Siehe Eingang der Niederschrift der nächsten Sitzung.

Der Präsident:
Wittmann.

Die Schriftführer:
Amann.
Straub.

Inhaltsverzeichnis:

	Spalte
Anzeige neuer Eingänge:	
Präsident Wittemann	138
Ziffer II der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Geschäftsausschusses und Beratung über den Antrag der Staatsanwaltschaft Karlsruhe auf Genehmigung zur Strafverfolgung der Abg. Klüber und Gebhard:	
Berichterstatter Abg. Dr. Baumgartner (Zentr.)	138
Abg. von Au (Wirtsch. Ver., Gast des Landbunds)	143
Abstimmung:	143
Ziffer III der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Ausschusses für Rechtspflege und Verwaltung über das Notgesetz, die Erhöhung der polizeilichen Geldstrafen betr.:	
Berichterstatter Abg. Dr. Glöckner (D. Dem. P.)	143
Beratung und Abstimmung:	145
Ziffer IV a der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf über die Landes-elektrizitätsversorgung (Druckf. Nr. 21):	
Berichterstatter Abg. Marum (Ver. Sozdem.)	145
Beratung und Abstimmung:	153
Zweite Lesung des Gesetzentwurfs:	153
Ziffer IV a 2 der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses über den Gesetzentwurf über die Hundesteuer (Druckf. Nr. 11 und 11a) samt Gesuch des Verbands bad. kynologischer Vereine, die Hundesteuer betr.:	
Berichterstatter Abg. von Au (Wirtsch. Ver., Gast des Landbunds)	153
Beratung und Abstimmung:	154
Zweite Lesung des Gesetzentwurfs:	155
Ziffer IV b der Tagesordnung: Mündlicher Bericht des Haushaltsausschusses und Beratung über die Denkschrift des Ministeriums des Innern, Viehkrankenschulden betr.:	
Berichterstatter Abg. Marum (Ver. Sozdem.)	155
Abg. Dr. Schofer (Zentr.)	158
„ Frau Unger (Komm.)	158
Abstimmung:	158